

Merkblatt zur Erlangung der Prüfungsberechtigung in der GFA

Grundsätzlich besitzen alle unbefristet angestellten Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe der Fakultät für Agrarwissenschaften und der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie eine Allgemeine Prüfungsberechtigung (APB) für bis zu 3 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst an unserer Universität. Zu dieser Gruppe gehören außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Habilitierte der Trägerfakultäten, aber auch Juniorprofessor*innen für die Dauer der Beschäftigung. Die APB berechtigt sowohl als Gutachter oder Gutachterin tätig zu werden als auch als Prüfer in der Prüfungskommission mitzuwirken. Die APB kann durch den Graduiertenausschuss über diese 3 Jahre hinaus verlängert werden (siehe § 15 (3) Promotionsordnung GFA). Befristet beschäftigte Mitarbeiter*innen, welche die Bedingungen für eine APB oder eine Einzelprüfungsberechtigung (EPB) erfüllen, können für die Dauer der Beschäftigung Prüfungsberechtigungen erhalten. Neubegonnene Promotionsverfahren, die durch befristet beschäftigte Mitarbeiter*innen betreut werden sollen, deren Arbeitsvertrag innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Promotion endet, benötigen eine schriftliche Zusage einer Vertretung für den Fall, dass die Betreuung der Promotion nach Verlassen der Universität nicht weitergeführt werden kann. Zudem ist eine Zusage des Abteilungsleiters vorzulegen, die bestätigt, dass die Ressourcen zur Durchführung der Promotion vorhanden sind. Sollte der oder die befristet beschäftigte Erstbetreuer*in die Promotion bis zum Abschluss weiter begleiten wollen, so ist dies auf Antrag möglich. Die Entscheidung darüber fällt der Graduiertenausschuss.

Allgemeine Prüfungsberechtigung (APB)

Wissenschaftler*innen des Göttingen Campus

Voraussetzung für die Erlangung der APB ist das Durchlaufen eines berufungsähnlichen Verfahrens für die derzeitige Stelle (z.B. Juniorprofessor*innen, Heisenberg) oder eine Habilitation und weiterhin aufrecht erhaltene Lehrverpflichtung an einer der beiden Trägerfakultäten.

Bei befristet Beschäftigten am Göttingen Campus sollte die APB auf Zeit (für die Dauer der Anstellung) erteilt werden.

Die allgemeine Prüfungsberechtigung hat Bestand bis drei Jahre nach Ausscheiden des Prüfers durch Weggang oder Pensionierung. Auf Antrag kann der Graduiertenausschuss über Ausnahmen entscheiden besonders bei kontinuierlicher Forschungs- oder Lehrleistung (§ 15 (4)). Der Status als hauptberufliches Mitglied der Hochschullehrer*innengruppe ist nicht veränderbar und endet direkt mit dem Beschäftigungsverhältnis.

Einzelprüfungsberechtigung (EPB)

Die Einzelprüfungsberechtigung (EPB) dient

- der wissenschaftlichen Qualifikation von Nachwuchswissenschaftler*innen¹ oder
- der Beteiligung externer Expert*innen an Promotionsverfahren (siehe § 5 Absatz 3).

Grundsätzlich können vier verschiedene Gruppen die Einzelprüfungsberechtigung (EPB) beantragen:

Einzelprüfungsberechtigungen für Gutachter*innen

(1) Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe mit Prüfungsberechtigung an Fakultäten anderer Universitäten.

Hier sind ein formloser Antrag und ein Lebenslauf ausreichend.

(2) Nachwuchswissenschaftler*innen¹ der Fakultät für Agrarwissenschaften und der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie

Voraussetzung für die Erteilung der EPB ist die selbstständige wissenschaftliche Arbeit in einem Bereich der Forst- und Agrarwissenschaften. Die selbstständige wissenschaftliche Arbeit soll durch mindestens eines von zwei Elementen nachgewiesen werden:

- Hauptverantwortlich eingeworbene Drittmittel² (z.B. alleinige Antragstellung) **oder**
- Hauptverantwortlich erstellte Publikationen (z.B. korrespondierende Autor*innenschaft ohne Vorgesetzte*n als Co-Autor*in)

(3) Wissenschaftler*innen des Göttingen Campus und vertraglich verbundener Institute

Voraussetzung für die Erlangung der EPB ist die selbstständige wissenschaftliche Arbeit in einem Bereich der Agrar- und Forstwissenschaften. Die selbstständige wissenschaftliche Arbeit wird durch zwei Elemente nachgewiesen:

- Selbstständig eingeworbene Drittmittel² (z.B. alleinige Antragstellung) **und**
- Selbstständig verantwortete Publikationen (korrespondierende Autorenschaft ohne Vorgesetzten als Co-Autor)

(4) Einzelprüfungsberechtigungen für weitere Mitglieder der Prüfungskommission

Voraussetzung für die Erlangung der EPB für die Mitarbeit in der Prüfungskommission ist die eigenständige wissenschaftliche Arbeit in einem Bereich der Forst- und Agrarwissenschaften. Sie soll durch eines von zwei Elementen nachgewiesen werden:

- Selbstständig eingeworbene Drittmittel² (z.B. alleinige Antragstellung) **oder**
- Einschlägige Expertise zum Thema der Dissertationen für die die EPB für die Mitarbeit in der Prüfungskommission beantragt wird

Erstbetreuung von Promovierenden

Die Erstbetreuung von Promovierenden wird in der Regel von Prüfern mit allgemeiner Prüfungsberechtigung (APB) durchgeführt. Im Falle von PostDocs, die sich in einem Anstellungsverhältnis mit den Trägerfakultäten befinden, kann durch den Graduiertenausschuss auch die Übernahme der Erstbetreuung mit Einzelprüfungsberechtigung gestattet werden. Eine derartige Ausnahme kommt z.B. in Frage, wenn:

- der PostDoc hauptverantwortlich einen Forschungsantrag gestellt hat, in dessen Rahmen Promotionsstellen geschaffen werden (z.B. DFG, BMBF). Damit steuert der PostDoc in erheblichen Maße Expertise bei und qualifiziert sich somit den Promovierenden maßgeblich anzuleiten. Die Unterstützung bei der Beantragung von Stipendien, die hauptsächlich durch den Promovierenden zu initiieren sind (z.B. DAAD-Einzelstipendien) gehört nicht in diese Gruppe und qualifiziert nicht für die Übernahme einer Erstbetreuung.

¹ Definition Nachwuchswissenschaftler*innen nach den Kriterien des ERC zu Starting Grants:

Zwischen 2 und 7 Jahre nach der Promotion, siehe <https://erc.europa.eu/funding/starting-grants>

² Drittmittel vergleichbar mit DFG-Einzelanträgen, SFB-Teilprojekten oder GRK-Mitanträgen

- Der oder die Promovierte dauerhaft eine eigene Arbeitsgruppe innerhalb einer Professur leitet und sich nachweisbar über mehrere Einzelprüfungsberechtigungen in anderen Promotionsverfahren als Betreuer und Prüfer von Promotionen eingebracht hat.

Kriterien für die Zusammenstellung der Prüfungskommission

Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ist darauf zu achten, dass maximal die Hälfte der Prüfenden aus einer Arbeitsgruppe stammen, um die Unabhängigkeit der Beurteilung zu gewährleisten. Die gemeinsame Publikationstätigkeit dient als weiterer Indikator für die Abhängigkeit von Prüfern. Als eine Arbeitsgruppe zählen auch alle Mitglieder einer Forschungseinrichtung außerhalb der Universität Göttingen sowie alle Mitglieder von Fachhochschulen.

Das bedeutet, dass eine Prüfung durch mehrere Mitglieder einer Arbeitsgruppe erst möglich ist, wenn insgesamt mindestens vier Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sind. Abweichungen sollten mit dem Antrag auf EPB erklärt werden.

In allen Fällen entscheidet der Graduiertenausschuss. Er kann aber die Entscheidung zu einzelnen Bereichen an die Fakultäten delegieren.